

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 56 (1983)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Kamerad, was meinst Du...?

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Die Kantinenverpflegung für Offiziere

Nochmals kommen wir auf die Kantinenverpflegung für Offiziere zurück. Anlass dazu gibt uns eine neuerliche Zuschrift eines Quartiermeisters. Leider kann im Moment vom OKK nichts Konkretes als Antwort veröffentlicht werden, da zurzeit erneut Abklärungen und Verhandlungen über die Art und Preise in den Militärkantinen im Gange ist.

Meines Wissens war die Verpflegung auf Waffenplätzen schon immer eine etwas problematische Angelegenheit. Es wäre müssig, an dieser Stelle über die vielen Schwierigkeiten zu schreiben, mit denen sich das OKK, die Schulkommandanten, die Quartiermeister, die Fouriere usw. zu befassen haben, wenn es um die Verpflegung von auf Waffenplätzen stationierten Truppen geht.

Ich bin der Ansicht, dass auf die Kantinenverpflegung nicht verzichtet werden sollte. Im Gegenteil, die Kantinenverpflegung sollte wenigstens auf den Waffenplätzen auch für die Mannschaft eingeführt werden. Hier einige Denkanstösse, die eine generelle Umorganisation und Rationalisierung der Waffenplatzverpflegung zum Ziele haben:

1. Auf den Waffenplätzen wird die einheitsweise Zubereitung von Mahlzeiten sowie die Kantinenverpflegung für Offiziere aufgehoben (u. a. auch Aufhebung aller Verträge und Vereinbarungen mit den Kantiniern!).
2. Es werden neuzeitliche Kantinenküchen eingerichtet, die von zentralausgebildeten Kantinenchefs geleitet werden. Bewerber müssen sich über eine erfolgreiche Berufslaufbahn als Koch oder als Kantinenleiter ausweisen können.  
Das Küchenpersonal wird rekrutiert aus den dienstleistenden Einheiten (Küchenchef mit Küchenmannschaft) und gegebenenfalls aus Wehrmännern, die ihren WK in einer Kantinenküche statt bei einer Einheit zu leisten haben.
3. Die Mahlzeiten werden nach einem Einheitsmenuplan zubereitet, wobei

nicht auszuschliessen ist, dass, je nach Grösse des Waffenplatzes, dem Wehrmann verschiedene Menus zur Wahl angeboten werden können.

Eine Regelung im erwähnten Sinne hätte folgende Vorteile:

- Einheitsmenu, dadurch zentraler Einkauf und rationellere Zubereitung.
- Aufhebung aller Spezialregelungen auf Waffenplätzen.
- Zubereitung ausschliesslich durch Wehrmänner, d. h. keine Personalbeschaffungsprobleme mehr.
- Administrative Umtriebe entfallen weitgehend (Rechnungsführer rechnet lediglich «bei andern Korps» ab. Service-Erschädigungen für Offiziere und Mannschaft entfällt usw.).
- Die Einheitsküchenchefs und ihre Mannschaft würden vermehrt im Grosskücheneinsatz geschult. Es verbliebe auch wesentlich mehr Zeit für die Detailausbildung sowie für die Vorbereitung auf den Felddienst. Zudem könnte eine zentrale fachtechnische Weiterbildung rationell erfolgen.
- Kleinere Detachements könnten ohne Schwierigkeiten durch die Kantine verpflegt werden.
- Bei Selbstbedienung könnte zudem der Bestand der Fassmannschaft wesentlich reduziert werden.
- Der von A — Z rationellere Betrieb, der Verzicht auf externes Personal sowie der Getränkeausschank in eigener Regie würden im Vergleich mit der bisherigen Regelung wesentliche und zugleich finanziell interessante Verbesserungen darstellen.

Es könnten noch weitere Vorteile aufgezählt werden, die für eine Lösung im erwähnten Sinne sprechen.

Die im «Der Fourier» zur Diskussion gestellten Fragen in Bezug auf die Offiziersausrüstung und die Kantinenverpflegung für Offiziere sind berechtigt und bedürfen meines Erachtens einer raschen und gründlichen Überprüfung.

### **Stellungnahme OKK**

Es stimmt, dass die heute noch auf elf Waffenplätzen gültige Regelung der Pensionsverpflegung für Offiziere oft zu Schwierigkeiten Anlass gibt. Trotz verschiedenen Untersuchungen und durchgeführten Versuchen war es jedoch bis heute nicht möglich, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Das OKK — wie bereits in unserer Stellungnahme im «Der Fourier» Nr. 3 vom März 1982 vermerkt — befürwortet die Abgabe der Truppenverpflegung an die Offiziere in den Militärkantinen.

Wir schätzen die Rubrik im «Der Fourier» «Kamerad, was meinst Du . . . ?» und

sind für Meinungen und Vorschläge — auch wenn diese manchmal unbequem sind — unserer Rechnungsführer dankbar und daran sehr interessiert. Bei jedem Problem müssen die verschiedenen Ansichten aller Beteiligten betrachtet und beurteilt werden. Und gerade die Angelegenheit der Verpflegung der Offiziere in den Militärkantinen ist nicht so einfach, wie es sich der Fragesteller vorstellt. Die auf «prima vista» so überzeugende Regelung einer Kantinenverpflegung (die übrigens bereits vor Jahren geprüft wurde) hat nicht nur Vorteile, im Gegenteil. Die hier leider nicht aufgeführten Nachteile könnten diese zum Scheitern bringen.

Da zurzeit erneut Abklärungen und Verhandlungen über die Art und die Preise der Verpflegung in den Militärkantinen im Gange sind, wollen wir uns heute noch nicht über die verschiedenen Verfahren und deren positiven und negativen Wirkungen äussern. Wir werden gerne auf dieses komplexe Problem zu gegebener Zeit zurückkommen. Pf

## **Werden die Militärkantinen bevorteilt?**

**Kantiniere und Wirte am WK-Standort erhalten nicht die gleiche Entschädigung bei der Abgabe von Truppenkost an höhere Unteroffiziere und Offiziere. So schreibt uns ein Quartiermeister:**

Wenn ein Kantinier in einer Kaserne Truppenkost für Offiziere abgeben muss, so erhält er Fr. 4.— für Tischwäsche, Zutaten und Bedienung pro Tag und Offizier. Den Strom für die Beleuchtung, die Küchenbenützung und eventuell auch die Miete für das eigentliche Esslokal der Offiziere bezahlt aber der Bund (es gibt div. Varianten).

Wenn nun Offiziere im Wiederholungskurs Truppenkost beziehen, so bezahlen sie einen bis zwei Franken pro Tag aus dem eigenen Sack für die Führung eines Kleinküchenbetriebes und auch den Ankauf von Gewürzen. Dem Besitzer des Restaurationsbetriebes bezahlt man den

offiziellen Ansatz von Fr. —.10 pro Tag für die Beleuchtung der Essräume und für deren Benützung denjenigen von Fr. —.20 pro Tag. Die Geschirrbenützung wiederum bezahlen die Offiziere durch den entsprechenden Soldabzug.

Fazit: Mehr Leistung durch den Hotelier oder Gerant am WK-Standort (Miete, Beleuchtung, Heizung, keine anderwertige Verwendung, vor allem abends), aber eine viel kleinere Entschädigung als diejenige für den Kantinier in der Kaserne. Gute und schlechte Tage kennt auch der Wirt am WK-Standort, denn oft handelt es sich um Berggegenden, die einen Schönwetterboom kennen, handkehrum

aber auch wieder tagelanges Warten bei Regenwetter auf einzelne Gäste (Beispiel: Emmental, Napfgebiet, Toggenburg, Gantrischgebiet, Appenzellerland, um nur einige klassische Gebiete zu nennen). Hier zeigt sich noch ein weiteres Plus für den Kantinier: Er kennt seine «Spitzenbelegungen» weit im voraus, während der zivile Gasthausbesitzer oft bedenklich den Launen des Wetters ausgesetzt ist.

Ich fasse zusammen: Kantinier:

Fr. 4.— / pro Tag / Offizier vom Bund ziviler Restaurateur:

Fr. —.30 / pro Tag / Offizier vom Bund

Fr. 1.20 bis 2.40 / pro Tag / pro Offizier vom Offizier. (AW OKK 82)

Da im EMD heute auch kleinste Sparmöglichkeiten ausgeschöpft werden, liesse

sich eine Reduktion des stolzen Kantinieransatzes von Fr. 4.— / Tag / Offizier wirklich verantworten.

PS: Im Moment sind eher Forderungen in die gegenteilige Richtung hängig. (Red.)

#### Service-Entsündigung AW 56

für Kantinen:	Fr.
1. Für Geschirr, Gedecke, Gläser	—.40
2. Für Tischtücher/Servietten	—.40
3. Kleine Zutaten: Salz, Gewürze	—.20
4. Warmhalten der Speisen	—.20
5. Anrichten auf Platten	—.45
6. Servieren der Speisen	1.80
7. Aufdecken und Abräumen	—.20
8. Abwaschen des Geschirrs	—.65
«Ein Lächeln»?-Gratis! . . .	Total 4.30

## Paragrafen . . . oder gesunder Menschenverstand?

Zur OKK-Antwort auf die Frage «Wieviel WK-Werbung ist zulässig?» in der Rubrik «Kamerad, was meinst Du . . . ?» («Der Fourier», Nr. 11 / 1982)

Nicht der eher harmlose Gegenstand und auch nicht unbedingt die Frage der Zulässigkeit der Werbung veranlasst mich zu einer Stellungnahme, sondern der folgende Eindruck, den ich bei der Lektüre dieser Rubrik schon mehrmals gehabt habe: In der OKK-Antwort werden Reglemente und Weisungen zitiert, dann ein paar allgemeingehaltene Überlegungen angestellt, doch am Ende bleibt eine präzise Antwort dem Leser oder dem Fragesteller selbst überlassen. Immerhin scheint mir der letzte Satz der Antwort: Ein gesunder Menschenverstand nützt mehr als viele Vorschriften — den Schluss zuzulassen, dass die Frage selbst falsch gestellt war. Sie hiess «Kann ich als Versorgungsfunktionär gegen diese Art Schleichwerbung im WK anhand eines Paragraphen im VR oder in einem anderen Reglement wirkungsvoll opponieren oder muss ich mir . . . die Verteilung befehlen lassen?» (Es ging um Kaugummi). Der gesunde Menschenverstand sagt mir, dass dienstliche Reglemente dazu da sind, dienstliche Angelegenheiten zu regeln, wozu die Verteilung von Werbekaugummi be-

stimmt nicht gehört. Somit brauchte ich gar keine Paragraphen zu suchen, um einen «Befehl» zur Kaugummiverteilung zu ignorieren (auch Befehle gibt es nur bezüglich dienstlicher Angelegenheiten). Wäre mir als Fourier die Kaugummiverteilung derart zuwider gewesen, dass ich einen Streitfall daraus gemacht hätte, so hätte ich wohl umgekehrt nach der reglementarischen Grundlage gefragt, welche dem Vorgesetzten die Befugnis gibt, einen nicht dienstlichen Befehl zu erteilen. Er hätte wohl — aus erwähntem Grund — vergeblich gesucht. Fourier R. R.

#### Nachsatz

Fourier R. R. schreibt uns als Nachsatz: Praktisch meine ganze ausserdienstliche Tätigkeit in den letzten Jahren bestand in der Lektüre des Verbandsorgans (wenn auch nicht immer vollständig). Ich schätze unsere Militärzeitschrift wegen ihrer guten Qualität, und ich schätzte sie, solange ich darauf angewiesen war, weil mich auf diesem Wege «amtliche Verlautbarungen» meist viel schneller erreichten als auf dem Dienstweg. (Danke, Red.)